

Vereinsförderrichtlinie der Gemeinde Holzheim

- I. Allgemeines
- II. Förderungsgrundsätze
- III. Förderung
- IV. Bauzuschuss und Investitionszuschuss
- V. Antragstellung und Verfahren
- VI. Nachprüfungsrecht
- VII. Inkrafttreten

I. Allgemeines

Die Vereine sind wesentliche Bestandteile der örtlichen Gemeinschaft und erfüllen zahlreiche gesellschaftliche Aufgaben. Ein lebendiges Vereinsleben fördert das Zusammengehörigkeitsgefühl und erweitert das Angebot für Sport, Kultur und Freizeit. Ein intaktes Gemeinschaftsleben in unserer Gemeinde ist ohne die Vereine nicht denkbar.

Die erfreuliche Vielfalt unseres örtlichen Vereinslebens im kulturellen, sportlichen und sozialen Bereich soll in unserer Gemeinde erhalten und ausgebaut werden. Die Gemeinde stellt zur Unterstützung seit vielen Jahren verschiedenste Versammlungs-, Sport- und Begegnungsstätten zur Verfügung.

Um auf die Dauer ein möglichst reges, breitgefächertes Vereinsleben zu gewährleisten, ist der Gemeinde die Vereinsförderung sehr wichtig. Dies kann durch finanzielle und ideelle Unterstützung geschehen. Der Jugendarbeit der Vereine wird besondere Bedeutung beigemessen.

Die Richtlinie stellt den Rahmen für eine Förderung der örtlichen Vereine durch die Gemeinde dar. Sie soll eine gerechte Verteilung der im Haushaltsplan eingestellten Mittel ermöglichen. Die Höhe der jährlich bereitgestellten Mittel richtet sich nach der finanziellen Situation der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf regelmäßige Förderung in bestimmter Höhe besteht nicht.

Die Eigenständigkeit der Vereine soll durch diese Förderleistungen in keiner Weise angetastet werden. Im Vordergrund steht vielmehr die Eigenverantwortung der Vereine und das bürgerschaftliche Engagement.

II. Förderungsgrundsätze

1. Grundsätzlich förderungsfähig sind alle Vereine und Organisationen, wenn sie
 - ihren Vereinssitz ausschließlich in der Gemeinde Holzheim haben,
 - kulturellen, sportlichen, sozialen, gesundheitlichen und dem bildenden Wohle der Bevölkerung dienen,
 - sich gemäß ihrer Vereinssatzung ausschließlich zum gemeinnützigen Zweck gebildet haben und dementsprechend ihre Vereinsarbeit ausrichten,

- im kulturellen, sportlichen, sozialen oder bildenden Leben der Gemeinde aktiv werden/sind.

Die Vergabe und Abrechnung der Benutzung öffentlicher Einrichtungen ist hier nicht betroffen.

2. Nicht unter diese Förderrichtlinie fallen:

- Die Freiwilligen Feuerwehren und Bürgerinitiativen, da hier die Förderung individuell bemessen wird,
- politische Parteien im Sinne des Grundgesetzes,
- Religionsgemeinschaften,
- wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB (Zweck des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs)

3. Antragsberechtigt ist ausschließlich der Vorstand oder der Verantwortliche ein Vereines/Organisation.

4. Die Förderung kann einmal im Kalenderjahr beantragt werden.

5. Über die Zuweisung der Förderung/Zuwendung entscheidet immer der Gemeinderat!

III. Förderung

Die Förderung ist auf vier verschiedene Säulen aufgebaut. In der Summe kann eine maximale Fördersumme von 300 Euro jährlich gewährt werden.



1. Öffentliche Veranstaltungen: Förderungsfähig sind Auslagen und Aufwendungen.

2. Jugendarbeit, soweit sie regelmäßig im Sinne der Vereinsarbeit angeboten wird. Stichtag für die Meldung der Anzahl ist der 1. Januar.

3. Kultur und Brauchtumpflege, die das Allgemeinwohl der Bevölkerung bereichern. Förderungsfähig sind Auslagen und Aufwendungen.

4. Wohltätigkeitsaktivitäten (Veranstaltungen und Aktivitäten für und mit Bedürftigen) Förderungsfähig sind Auslagen und Aufwendungen.

IV. Bauzuschuss und Investitionszuschuss

Für Baumaßnahmen, grundlegende Instandsetzungen, Erweiterungen und Investitionen beträgt der Zuschuss maximal 10 Prozent der Kosten. Grundlage für die Zuschussbemessung sind nicht die veranschlagten, sondern die tatsächlich entstandenen Kosten für den Verein. Die Eigenleistung ist mit 8,50 Euro pro Stunde zu berücksichtigen. Der Höchstbetrag wird auf 10.000 Euro festgelegt.

Nicht förderungsfähig sind allgemeine Pflege oder Reinigungsarbeiten.

V. Antragstellung und Verfahren

1. Anträge sind schriftlich bei der Gemeinde Holzheim zu stellen.

2. Anträge auf Förderung sind unter Vorlage der entsprechenden Nachweise einzureichen. Investitionsförderungen sind bis zum 31. Dezember für das Folgejahr einzureichen, um die Ausgaben im Gemeindeetat berücksichtigen zu können.

VI. Nachprüfungsrecht

Die Gemeinde behält sich vor, jederzeit die Angaben der Vereine durch Akteneinsicht zu überprüfen. Die Gemeinde kann dafür die Vorlage sämtlicher für die Prüfung erforderlichen Unterlagen verlangen.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Holzheim, den 05.12.2016



Robert Ruttmann
1. Bürgermeister

